



Universität Hamburg

Nr. 38 vom 17. September 2008

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg  
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 6. Juni 2007, 5. September 2007, 2. April 2008  
und 4. Juni 2008**

Das Präsidium der Universität hat am 3. Juli 2008 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S.64) (HmbHG) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 6. Juni 2007, 5. September 2007, 2. April 2008 und 4. Juni 2008 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 29. August 2006, genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter I.1. wird Satz 2 ersetzt durch:

„Nachweis englischer Sprachkompetenz durch einen Notendurchschnitt von mindestens 12 Punkten, der aus den Noten des letzten Schulhalbjahres und der schriftlichen Abiturprüfung im Leistungskurs Englisch gebildet wird, oder alternativ durch Testergebnisse in einem der nachfolgend aufgeführten Sprachtests auf dem jeweils angegebenen Niveau. Die Absolvierung des Tests darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen:

- Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C),
- Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A),
- IELTS (International English Language Testing System – Academic) Total score 6.5, but with no partial score of less than 6,
- APIEL (Grade 4 or 5),
- TOEFL: computer test: 250 points (wird seit 2007 nicht mehr angeboten),
- TOEFL: paper-and-pencil test: 600 points (wird seit 2007 nicht mehr angeboten),
- TOEFL: internet-based test: 100 points.<sup>1</sup>“

2. Unter I.2. wird nach dem zweiten Satz angefügt:

„Wurde Französisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis die amtlich beglaubigte Zeugniskopie.“

3. Unter I.3. wird nach dem zweiten Satz angefügt:

„Wurde Spanisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis die amtlich beglaubigte Zeugniskopie.“

4. Unter I.4. wird der dritte Satz gestrichen.

5. Unter I.5. wird die Regelung zu 5.1. gestrichen und ersetzt durch:

„5.1. Für das Unterrichtsfach Geschichte im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs besteht folgende Zugangsvoraussetzung:  
Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Kleinen Latinums durch

---

<sup>1</sup> Der TOEFL-Code der Universität Hamburg ist 8385.

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis),
- eine Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes,
- eine Bescheinigung der Universität.

Der Nachweis kann i.d.R. bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.“

6. Die Regelung 5.2. entfällt ersatzlos, 5.3. wird zu 5.2, 5.4. wird zu 5.3.

7. Hinter Regelung 5.3. wird angefügt:

„6. Für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs besteht folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Alt-Griechischen im Umfang der Universitätsgriechischkurse I + II (Grammatik und Lexik des Alt-Griechischen bis zur Lektürefähigkeit) durch:

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Graecum),
- Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport (Graecum) oder
- Vorlage einer Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden.

7. Für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- eine Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport oder
- eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden.

8. Für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Bachelor-Teilstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Latinum) oder

- eine Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes.

Der Nachweis kann i.d.R. bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

9. Für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte als Haupt- und als Nebenfach sind Kenntnisse in Englisch und in Französisch oder Italienisch erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Quellen und Fachliteratur gewährleisten. Falls diese Kenntnisse im Umfang von drei Jahren Schulunterricht nicht im Schulzeugnis oder in gleichwertigen Testaten nachgewiesen sind, müssen sie spätestens zum Ende des 3. Semesters erworben und nachgewiesen sein.

Im Fach Kunstgeschichte als Hauptfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums spätestens vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. Werden die Lateinkenntnisse nicht im Schulzeugnis nachgewiesen, so treten als Äquivalent entsprechende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs zur Erlangung des kleinen Latinums an ihre Stelle.“

8. Unter II. wird hinter Regelung 2. angefügt:

„3. Für den konsekutiven Masterstudiengang „Philosophie“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Philosophie“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- ein mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser absolvierter erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Philosophie einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen oder
- ein mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser absolvierter erster berufsqualifizierender Abschluss bei dem Philosophie als Nebenfach mit der Note „sehr gut“ ( $\leq 1,5$ ) absolviert wurde,

sofern insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte als fachspezifisch anerkannt werden können.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

4. Für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Geschichte“ der Universität Ham-

burg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- ein mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser absolvierter erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- bzw. Unterrichtsfach Geschichte einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen oder
- ein mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser absolvierter erster berufsqualifizierender Abschluss bei dem Geschichte als Nebenfach mit der Note „sehr gut“ ( $\leq 1,5$ ) absolviert wurde,

sofern insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte als fachspezifisch anerkannt werden können.

Der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen im Umfang von 3 bzw. 2 Jahren Schulunterricht oder gleichwertige Nachweise.

5. Für den Europäischen Masterstudiengang „Iranistik“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Persisch im Umfang von mindestens 20 LP,
- Nachweis von Kenntnissen des Englischen und einer weiteren europäischen Wissenschaftssprache, entsprechend drei Schuljahren (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

Der Nachweis der jeweiligen Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

6. Für den Europäischen Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Arabisch im Umfang von mindestens 20 LP,
- Nachweis von Kenntnissen des Englischen und des Französischen, entsprechend drei Schuljahren (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über ent-

sprechende Sprachkenntnisse),

- Nachweis von Kenntnissen des Türkischen, Persischen oder einer anderen relevanten Sprache aus der Zielregion im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.

7. Für den Europäischen Masterstudiengang „Turkologie“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Türkisch im Umfang von mindestens 20 LP,
- Nachweis von Arabisch- oder Persischkenntnissen im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung,
- Nachweis von Französischkenntnissen, entsprechend drei Schuljahren (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

Der Nachweis der jeweiligen Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

8. Für den Europäischen Masterstudiengang „Documentation of African Languages“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich“ bzw. „Afrikanische Sprachen und Kulturen - sprachintensiviert“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule mit Kenntnis von mindestens einer oder mehreren afrikanischen Sprachen im Gesamtumfang von mindestens 16 LP.

Der Sprachnachweis kann bis spätestens zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden.

9. Für den Europäischen Masterstudiengang „African Languages in Context“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich“ bzw. „Afrikanische Sprachen und Kulturen - sprachintensiviert“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule mit Kenntnis von mindestens einer oder mehreren afrikanischen Sprachen im Gesamtumfang von mindestens 16 LP.

Dieser Nachweis kann bis spätestens zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden.

10. Für den Internationalen Masterstudiengang „Japanologie“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Ostasien/Japanologie, Japanstudien, Ostasienwissenschaften (Schwerpunkt Japan), Asienwissenschaften (Schwerpunkt Japan), Japanologie, Japanese Studies oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Japanisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

11. Für den Internationalen Masterstudiengang „Sinologie“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Ostasien/Sinologie, Ostasienwissenschaften (Schwerpunkt China), Chinastudien, Sinologie, Asienwissenschaften (Schwerpunkt China), Chinese Studies oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Chinesisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

12. Für den Internationalen Masterstudiengang „Koreanistik“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Ostasien/Koreanistik, Asienwissenschaften (Schwerpunkt Korea), Ostasienwissenschaften (Schwerpunkt Korea), Koreastudien, Koreanistik, Korean Studies oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Koreanisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

13. Für den Europäischen Masterstudiengang „Austronesistik“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichba-

ren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule im Fach Sprachen und Kulturen Südostasiens (Schwerpunkt Austronesistik/Indonesistik), Südostasienstudien (Schwerpunkt Indonesien), Asienwissenschaften (Schwerpunkt Indonesien), Südostasienwissenschaft (Schwerpunkt Indonesien), Austronesistik, Indonesistik, Southeast Asian Studies (Schwerpunkt Indonesien) oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,

- Nachweis von Sprachkenntnissen in Indonesisch im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in südostasienwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkompetenz Indonesisch im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

14. Für den Europäischen Masterstudiengang „Vietnamistik“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule im Fach Sprachen und Kulturen Südostasiens (Schwerpunkt Vietnamistik), Südostasienstudien (Schwerpunkt Vietnam), Asienwissenschaften (Schwerpunkt Vietnam), Südostasienwissenschaft (Schwerpunkt Vietnam), Vietnamistik, Southeast Asian Studies (Schwerpunkt Vietnam) oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Vietnamesisch im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in südostasienwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkompetenz Vietnamesisch im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

15. Für den Europäischen Masterstudiengang „Thaiistik“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule im Fach Sprachen und Kulturen Südostasiens (Schwerpunkt Thaiistik), Asienwissenschaften (Schwerpunkt Thailand), Südostasienstudien (Schwerpunkt Thailand), Südostasienwissenschaft (Schwerpunkt Thailand), Thaiistik, Southeast Asian Studies (Schwerpunkt Thailand) oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Thailändisch im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in südostasienwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkompetenz Thailändisch im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

16. Für den Internationalen Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des indischen Subkontinents und Tibet“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt Sprache, Literatur, Religion, Philosophie oder Sprache, Literatur, Gesellschaft), Südasienswissenschaften (Schwerpunkt Indischer Subkontinent), Südasiensstudien (Schwerpunkt Indischer Subkontinent), Indologie, South Asian Studies (Schwerpunkt Indischer Subkontinent) oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in einer oder mehreren neuindischen Sprachen oder Sanskrit im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in süd-

asienwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse in mindestens einer neuindischen Sprache oder Sanskrit im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

17. Für den Europäischen Masterstudiengang „Tibetologie“ bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des indischen Subkontinents und Tibet“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt: Sprache und Kultur Tibets), Südasienswissenschaften (Schwerpunkt Tibet), Südasiensstudien (Schwerpunkt Tibet), Indologie, South Asian Studies (Schwerpunkt Tibet) oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Tibetisch im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in südasienswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse in Tibetisch von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

18. Für den konsekutiven Masterstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen oder
- ein erster berufsqualifizierender Abschluss, bei dem Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach mit der Note „sehr gut“ ( $\leq 1,5$ ) absolviert wurde,

sofern durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte als fachspezifisch nachgewiesen werden können.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung ab-

gewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

19. Für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutschsprachige Literaturen“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in den Fächern Germanistik, Deutsche Sprache und Literatur, Deutsche Philologie, Deutsch, Deutsch als Zweit-/ Fremdsprache, Neuere deutsche Literatur oder
- wahlweise eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten (bzw. anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten) Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können.

Werden durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses weniger als 30 LP im Bereich der deutschsprachigen Literaturwissenschaft nachgewiesen, müssen die fehlenden Leistungspunkte im Wahlbereich des MA-Studiums erworben werden.

Zugangsvoraussetzung für die Profile „Ältere deutsche Literatur“, „Theater und Medien“ und „Interkulturelle Literatur- und Medienwissenschaft“ im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutschsprachige Literaturen“ ist der Nachweis von mindestens 10 LP in Modulen/Lehrveranstaltungen des jeweiligen Bereichs. Es besteht die Möglichkeit, diese Voraussetzungen durch Belegen entsprechender Lehrveranstaltungen im Wahlbereich des Master-Studiums zu erfüllen.

20. Für den konsekutiven Masterstudiengang „Germanistische Linguistik“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in den Fächern Germanistik, Deutsche Sprache und Literatur, Deutsche Philologie, Deutsch, Deutsch als Zweit-/ Fremdsprache, Germanistische Linguistik, Linguistik des Deutschen, Deutsche Sprache oder Linguistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Historische Linguistik (mit Bezug auf das Deutsche) oder
- wahlweise eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten (bzw. anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten) Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können.

Werden durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses weniger als 30 LP im Bereich Deutsche Sprache/Germanistische Linguistik nach-

gewiesen, müssen die fehlenden Leistungspunkte im Wahlbereich des MA-Studiums erworben werden.

Zugangsvoraussetzung des Profils II „Deutsch als Fremdsprache/Interkulturelle Sprachwissenschaft“ und des Profils III „Niederdeutsch“ ist der Nachweis von mindestens 10 LP in Modulen/Lehrveranstaltungen des jeweiligen Bereichs. Es besteht die Möglichkeit, diese Voraussetzungen durch Belegen entsprechender Lehrveranstaltungen im Wahlbereich zu erfüllen.

21. Für den Masterstudiengang „Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in den Fächern Linguistik, Sprachwissenschaft oder Philologie, sprachbezogene Kulturwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Sprachlehrforschung
- oder wahlweise eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können.

22. Für den konsekutiven Masterstudiengang „Romanistische Linguistik“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in den Fächern der romanistischen Linguistik (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Katalanisch, Rumänisch)
- oder wahlweise eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können.

23. Für den konsekutiven Masterstudiengang „Romanische Literaturen“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem romanischen Fach im Umfang von mindestens 60 LP mit dem Fachprofil Literaturwissenschaft sowie einem weiteren romanischen Fach im Umfang von mindestens 30 LP mit dem Fachprofil Literaturwissenschaft oder
- wahlweise ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule im romanischen Hauptfach, Fachprofil Literaturwissenschaft und Kenntnissen in der im Studienbereich B gewählten zweiten roma-

nischen Sprache. Es gelten in diesem Fall die für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs im Fach Französisch bzw. Spanisch genannten Zugangsvoraussetzungen. Im Fall der Wahl von Italienisch oder Portugiesisch als Sprache des Studienbereichs B sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (CEFR) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch geführt werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eingangsklausur, die vor der Einschreibung von der Fakultät für Geisteswissenschaften durchgeführt wird.

24. Für den konsekutiven Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule mit mindestens 60 Leistungspunkten (im Falle eines B.A.-Abschlusses) oder äquivalenten Studienleistungen (im Falle des Bakkalaureats-Abschlusses) in einem der folgenden Fächer
  - o Medienwissenschaft
  - o Fernsehwissenschaft
  - o Filmwissenschaft
  - o Medien- und Kulturwissenschaft
  - o Medienkultur
- oder 30 LP in medienwissenschaftlichen Modulen oder Lehrveranstaltungen der Fächer Germanistik bzw. Deutsche Sprache und Literatur, Anglistik/Amerikanistik sowie Fächern aus dem Bereich Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch).

Werden durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses weniger als 30 LP im Bereich der Medienwissenschaft nachgewiesen, müssen die fehlenden Leistungspunkte im Wahlbereich des MA-Studiums erworben werden.“

## § II

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 3. Juli 2008  
**Universität Hamburg**